



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochentlich. Bezugspreise für Januar: Mit- 40 000 M., 1/2 S. 20 000 M., 1/4 S. 10 000 M. Nichtmitglieber-  
 glieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Ver-  
 darf über Leipzig oder Postüberweisung M. 1500.—. Nicht-  
 mitglieder M. 3000.—. Bei der Post bestellt M. 10 000.—  
 vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Postkosten  
 und M. 300.— Verjandgebühren für Januar zu erstatten.  
 Einzel-Nr. M. 100.—. — Umfang einer Seite 360 viergespalt.  
 Petitzeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/4 S.

40 000 M., 1/2 S. 20 000 M., 1/4 S. 10 000 M. Nichtmitglieber-  
 preis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80 000 M., 1/4 S. 40 000 M.  
 1/2 S. 20 000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Schiffsgebühren  
 100 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. —  
 Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beil.  
 werden nicht angenommen. — Beiderf. Erfüllungsort Leipzig.  
 — Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteige-  
 rungen auch ohne bez. Mitt. im Einzelfall jeders. vorbeh.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 24 (N. 16).

Leipzig, Montag den 29. Januar 1923.

90. Jahrgang

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Vorstände haben die aus dem Ausland eingegangenen Beschwerden über die Überspannung der von einzelnen deutschen Verlagsgesellschaften festgesetzten Auslandpreise in fremder Währung geprüft und zum Teil als berechtigt befunden. Im Einvernehmen mit der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe, die diese Preise zu prüfen hat, sind die unterzeichneten Vorstände daher der Ansicht, daß übersehene Auslandpreise alsbald wieder herabgesetzt werden müssen.

Als nicht überseht können nur solche Preise gelten, die die Vorkriegspreise im Ausland für Werke gleicher Ausstattung und Güte im allgemeinen nicht übersteigen.

Die Verleger werden aufgefordert, ihre Schweizer Frankenpreise derart neu festzusetzen, daß sie den nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Preisen entsprechen. Die Auslandpreise werden dann immer noch hinter den Weltmarktpreisen zurückbleiben.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei wissenschaftlichen Zeitschriften, behält sich die Außenhandelsniederstelle vor, von Fall zu Fall höhere Auslandpreise zu genehmigen.

Den Aufschlag von 200 und 120% nach Gruppe B der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen abzubauen, wie aus dem Ausland vielfach gewünscht worden ist, liegt bei der Entwicklung der Devisen gegenwärtig keine Veranlassung vor.

Leipzig, den 24. Januar 1923.

#### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.	Paul Schumann.	Hans Voldmar.
Mag Röder.	Otto Baetsch.	Ernst Reinhardt.

#### Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Paetel.	Dr. Oskar Siebed.	Carl Linnemann.
Paul Oldenbourg.	Dr. Otto Vielesfeld.	Dr. Alfred Drudenmüller.

### Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Valuta-Kommission veröffentlichen wir nachstehend die Neufassung der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt. Die von der Valuta-Kommission in ihrer Sitzung vom 24. Januar 1923 beschlossenen Änderungen sind durch Sperrsatz kenntlich gemacht.

Leipzig, den 24. Januar 1923.

#### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.	Paul Schumann.	Hans Voldmar.
Mag Röder.	Otto Baetsch.	Ernst Reinhardt.

### Verkaufsordnung für Auslandsieferungen.

#### § 1.

Die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer verbindlich, die Gegenstände des deutschen Buchhandels (§ 4, Ziff. 1 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum und § 1, Abs. 1 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung) an das Publikum ins Ausland unmittelbar oder durch inländische oder ausländische Buchhändler und Wiederverkäufer vertreiben.

#### § 2.

Die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins. Ihre Verletzung zieht dieselben Folgen nach sich wie die geflüchtliche Verletzung der Satzung und der übrigen Ordnungen des Börsenvereins.